



Resolution 1925 (2010)

**verabschiedet auf der 6324. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Mai 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

in Anerkennung der in der Demokratischen Republik Kongo erzielten Fortschritte in Anbetracht der Herausforderungen, die das Land während der letzten 15 Jahre zu überwinden hatte,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, *betonend*, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der kongolesischen bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, *in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und *betonend*, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind,

betonend, dass in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Kivus und in der Provinz Orientale, erhebliche Sicherheitsprobleme bestehen, die durch die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen, die unveränderte Notwendigkeit, eine wirksame staatliche Autorität zu schaffen, das mögliche Wiederaufflammen von Konflikten mit der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, und die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verursacht werden, und *entschlossen*, ein Sicherheitsvakuum zu vermeiden, das erneut Instabilität in dem Land auslösen könnte,

die Länder der Region der Großen Seen *ermutigend*, sich auch weiterhin nachdrücklich für die gemeinsame Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region zu engagieren, insbesondere über die bestehenden regionalen Mechanismen, und sich stärker für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region einzusetzen,



betonend, dass der Goma-Prozess und der Nairobi-Prozess sowie die Abkommen vom 23. März 2009 zur Stabilisierung der Situation im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo beigetragen haben, und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, diese Abkommen voll einzuhalten,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um die Stabilisierung des Landes zu festigen und weiter voranzubringen, und *betonend*, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Verknüpfung zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die mit seiner Resolution 1896 (2009) festgelegten Maßnahmen vollständig durchzuführen, *erneut* seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 1896 (2009) festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, gegebenenfalls im Einklang mit diesen Maßnahmen rechtliche Schritte gegen die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) zu unternehmen, die sich in ihrem Land aufhalten,

in Unterstützung der Anstrengungen der Regierung, den Zeitplan für die Kommunalwahlen, die allgemeinen Wahlen und die Präsidentschaftswahlen im Einklang mit dem Verfassungsrahmen fertigzustellen, mit dem Ziel, die Demokratie zu festigen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in den von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten, *unter besonderer Verurteilung* der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der weit verbreiteten sexuellen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der außergerichtlichen Hinrichtungen und *unter Betonung der dringenden Notwendigkeit*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende setzt, die Straflosigkeit bekämpft, die Täter vor Gericht stellt und den Opfern medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe leistet,

es begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, *Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1888 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und *betonend*, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zur Erholung der Demokratischen Republik Kongo von dem Konflikt und zur Verbesserung des Friedens und der Sicherheit in dem Land geleistet hat,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2010 und *die Auffassung teilend*, dass die Demokratische Republik Kongo nun in eine neue Phase des Übergangs zur Friedenskonsolidierung eintritt und dass es zur Bewältigung dieser Herausforderungen einer starken Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Demokratischen Republik Kongo bedarf,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität der Demokratischen Republik Kongo und *feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern und *beschließt* ferner, dass die Mission der Vereinten Nationen in dem Land, die MONUC, angesichts der neuen Phase, die in der Demokratischen Republik Kongo erreicht wurde, ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) tragen wird;

2. *beschließt*, dass der Einsatz der MONUSCO bis zum 30. Juni 2011 dauern wird, und *erteilt die Genehmigung*, dass die MONUSCO zusätzlich zu dem angemessenen Zivil-, Justiz- und Strafvollzugsanteil eine Höchstzahl von 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

3. *genehmigt* den Abzug von bis zu 2.000 Soldaten der Vereinten Nationen bis zum 30. Juni 2010 aus den Gebieten, in denen die Sicherheitslage es zulässt;

4. *erteilt* der MONUSCO *die Genehmigung*, ihre militärischen Kräfte im Osten des Landes zusammenzufassen und gleichzeitig Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch an andere Orte des Landes verlegt werden können;

5. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Bevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle und durchhaltefähige Sicherheitskräfte aufstellt, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen;

6. *beschließt*, dass künftige Umgliederungen der MONUSCO nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung

der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

- i) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird,
- ii) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die die Sicherheitsaufgaben der MONUSCO schrittweise übernehmen sollen,
- iii) Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

7. *ermutigt* zur Stärkung des Dialogs und der Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen in dem Land, *beschließt*, die Personalstärke der MONUSCO auf der Grundlage der Bewertungen der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 6 genannten Ziele durch den Generalsekretär und der dem Generalsekretär übermittelten Bewertungen durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ständig zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär zu diesem Zweck, den Rat mittels der in Ziffer 20 genannten Berichte regelmäßig über diese Bewertungen zu unterrichten, damit der Rat fundierte Beschlüsse fassen und Chancen für eine Umgliederung ergreifen kann;

8. *lobt* die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und den Nachbarländern seit 2009, *fordert* alle Länder, insbesondere die Länder in der Region, *auf*, ihre Anstrengungen zu vereinen, um eine dauerhafte Friedenskonsolidierung im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Ziffer 6 i) und die Bekämpfung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, und *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *nachdrücklich auf*, weiter zusammenzuarbeiten und sich im Rahmen eines mehrdimensionalen Konzepts auf einen klaren Katalog von Endzielen für den endgültigen Status der FDLR zu einigen;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit den internationalen Partnern seine Anstrengungen darauf auszurichten, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Sicherung der erforderlichen Bedingungen für die Gewährleistung des wirksamen Schutzes von Zivilpersonen und einer nachhaltigen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo behilflich zu sein, *ersucht* den Generalsekretär, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in dem Land auch künftig durch fortwährende Zusammenarbeit zwischen der MONUSCO und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Autorität seines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu koordinieren, und *legt* der internationalen Gemeinschaft und der Gebergemeinschaft *nahe*, die Aktivitäten des Landesteams zu unterstützen;

10. *ermutigt* das Landesteam der Vereinten Nationen und die internationalen Partner, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Anstrengungen zur Festigung des Friedens und bei ihren Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um langfristige Stabilität in dem Land zu schaffen;

11. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und *ermächtigt* die MONUSCO, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten

im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in den Ziffern 12 a) bis k) und 12 t) ausgeführtes Schutzmandat wahrzunehmen;

12. *beschließt*, dass die MONUSCO den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird:

Schutz von Zivilpersonen

a) den wirksamen Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals und der Menschenrechtsverteidiger, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere Gewalt, die von einer der an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, zu gewährleisten;

b) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

c) die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Schutz der Zivilpersonen vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und vor Menschenrechtsverletzungen, namentlich vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Recht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere ihren neu integrierten Elementen, begangen werden;

d) die nationalen und internationalen Anstrengungen, Täter vor Gericht zu bringen, zu unterstützen, insbesondere durch die Einsetzung von Unterstützungszellen für die Strafverfolgung, um den Militärjustizbehörden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) bei der strafrechtlichen Verfolgung der von den FARDC festgenommenen Personen behilflich zu sein;

e) eng mit der Regierung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sicherzustellen, insbesondere die Fertigstellung des Aktionsplans zur Freilassung der in den FARDC befindlichen Kinder und zur Verhinderung einer weiteren Einziehung, mit Unterstützung durch den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

f) die systemweite Schutzstrategie der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo anzuwenden, sie mit der Schutzstrategie der MONUSCO auf der Grundlage bewährter Verfahren umzusetzen und wirksame Schutzmaßnahmen auszuweiten, wie die Gemeinsamen Schutzteams, die sprachkundigen Verbindungsorgane zur lokalen Bevölkerung, die Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die Überwachungszentren und die Frauenschutzberater;

g) die Regierung gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ein für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder für die freiwillige lokale Eingliederung oder Neuansiedlung günstiges Umfeld zu schaffen;

h) die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die laufenden Militäroperationen gegen die FDLR, die Widerstandsarmee des Herrn (LRA) und andere bewaffnete Gruppen zum Abschluss zu führen, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie eingedenk der Notwendigkeit des Schutzes von Zivilpersonen, na-

mentlich durch die Unterstützung der FARDC bei gemeinsam geplanten Operationen, wie in den Ziffern 21, 22, 23 und 32 der Resolution 1906 (2009) dargelegt;

i) insbesondere durch ihre politischen Vermittlungsbemühungen den Abschluss der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der kongole-sischen bewaffneten Gruppen oder ihre wirksame Eingliederung in die Armee, vorbehaltlich einer vorherigen angemessenen Ausbildung und Ausstattung, zu unterstützen;

j) die Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der ausländischen bewaffneten Gruppen, einschließlich der FDLR und der LRA, sowie Strategien für eine tragfähige Lösung der FDLR-Frage zu unterstützen, zu denen die Repatriierung, Reintegration oder Neuansiedlung in anderen Gebieten oder gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung mit Hilfe aller Länder, insbesondere der Länder in der Region, gehören;

k) die Strategien mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region abzustimmen, um angesichts der Angriffe der LRA den Informationsaustausch zu verstärken, und auf Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise logistische Unterstützung für regionale Militäroperationen bereitzustellen, die in der Demokratischen Republik Kongo gegen die LRA durchgeführt werden, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie eingedenk der Notwendigkeit des Schutzes von Zivilpersonen;

Stabilisierung und Friedenskonsolidierung

l) unter voller Berücksichtigung der Führungsrolle der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Partnern die kongole-sischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Stärkung und Reform der Sicherheits- und Justizinstitutionen zu unterstützen;

m) die Regierung im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Reform der FARDC und dem im Januar 2010 vorgelegten Heeresreformplan gemeinsam mit den internationalen und bilateralen Partnern dabei zu unterstützen, ihre militärischen Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Militärjustiz und der Militärpolizei, auszubauen, insbesondere durch die Harmonisierung der Maßnahmen und die Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen, und der Regierung auf ihr Ersuchen bei der Ausbildung von Bataillonen der FARDC und der Militärpolizei behilflich zu sein, Institutionen der Militärjustiz zu unterstützen und Geber zur Bereitstellung von Ausrüstung und anderen erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

n) die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo geleitete Polizeireform zu unterstützen, insbesondere durch die Ausbildung von Bataillonen der Kongole-sischen Nationalpolizei und die Mobilisierung von Gebern zur Bereitstellung grundlegender Versorgungsgüter, wobei daran erinnert wird, dass die kongole-sischen Behörden dringend den geeigneten rechtlichen Rahmen verabschieden müssen;

o) in enger Abstimmung mit den kongole-sischen Behörden und im Einklang mit der kongole-sischen Strategie für die Justizreform ein mehrjähriges gemeinsames Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeiten und durchzuführen, um das Strafrechtssystem in den von Konflikten betroffenen Gebieten, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug, aufzubauen und auf zentraler Ebene in Kinshasa eine strategische programmatische Unterstützung einzurichten;

p) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern die Anstrengungen zu unterstützen, die die kongole-sische Regierung im Kontext des Stabilisierungs- und

Wiederaufbauplans der Regierung und der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung unternimmt, um die staatliche Autorität in dem von bewaffneten Gruppen freien Gebiet durch die Entsendung ausgebildeter Einheiten der Kongolesischen Nationalpolizei zu konsolidieren und rechtsstaatliche Institutionen und eine Gebietsverwaltung aufzubauen;

q) auf ausdrückliches Ersuchen der kongolesischen Behörden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel technische und logistische Unterstützung für die Organisation nationaler und kommunaler Wahlen bereitzustellen;

r) im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo und den illegalen Handel damit zu bekämpfen, die Anstrengungen der Regierung zu unterstützen und ihre Fähigkeit auszubauen, gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen Unterstützung erhalten, insbesondere Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen stammt, sowie gemeinsam mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo das Pilotprojekt zu konsolidieren und zu bewerten, bei dem alle staatlichen Dienste in fünf Handelsplätzen in Nord- und Südkivu zusammengeführt werden sollen, um die Rückverfolgbarkeit mineralischer Produkte zu verbessern;

s) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

t) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1896 (2009) verhängten Maßnahmen zu überwachen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen und mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004), alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 1896 (2009) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder einzusammeln und gegebenenfalls zu entsorgen sowie den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung der Bestimmungen der Ziffer 9 der Resolution 1896 (2009) behilflich zu sein;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die MONUSCO bei den in Ziffer 12 j) genannten Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten *auf*, sich weiter an diesem Prozess zu beteiligen;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten auszubauen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über das Vorkommen solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

16. *legt* der MONUSCO *nahe*, für regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung zu sorgen, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

17. *fordert* die MONUSCO *auf*, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völ-

kerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den Behörden zur Kenntnis zu bringen;

18. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die FDLR und die LRA, sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, einstellen;

19. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur MONUC und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, am 11. Oktober 2010, am 21. Januar 2011 und am 13. Mai 2011 über die Fortschritte vor Ort, insbesondere im Lichte der in Ziffer 7 genannten Bewertungsgespräche mit den kongolesischen Behörden, und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo schrittweise anzupassen, und *ersucht* den Generalsekretär unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 5. August 2009 (S/PRST/2009/24), in diesen Berichten anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf ein koordiniertes Konzept der Vereinten Nationen im Land erzielt wurden, und insbesondere auch anzugeben, welche kritischen Lücken bei der Verwirklichung der Friedenskonsolidierungsziele im Zuge der Mission bestehen;

21. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUSCO voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für die MONUSCO entsprechend den Bestimmungen dieser Resolution zu erarbeiten und dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
